

**Satzung
der Stadt Elze
über die Teilnahme am Weihnachtsmarkt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 10.05.1986 (Nieders. GVBl. S. 140), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 13.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Elze betreibt einen Weihnachtsmarkt, der vom Landkreis Hildesheim nach den Vorschriften der §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung festgesetzt wurde. Für Anbieter und Besucher des Weihnachtsmarktes gelten die Teilnahmebestimmungen dieser Satzung.

§ 2

(1) Die Teilnahme ist jedermann im Rahmen der geltenden Vorschriften und des Festsetzungsbescheides gestattet. Anbieter benötigen eine Reisegewerbekarte nur, soweit sie eine Tätigkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausüben.

(2) Anbieter werden zugelassen, soweit Standplätze zur Verfügung stehen. Gehen mehrere Bewerbungen bei der Stadt Elze ein, so werden die Plätze in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs vergeben. Die Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe des ausgeschriebenen Vor- und Zunamens bzw. der vollständigen Firma, der Anschrift und der angebotenen Waren oder Leistungen einzureichen.

(3) Die Stadt Elze ist berechtigt, von den Anbietern den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit zu verlangen; von Anbietern, die keine Reisegewerbekarte besitzen, kann sie die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangen.

(4) Um eine Vielfalt des Angebots zu erhalten, ist die Stadt Elze außerdem berechtigt, Anbieter auch dann zurückzuweisen, wenn noch freie Standplätze zur Verfügung stehen. Eine Zurückweisung nach dieser Vorschrift soll jedoch nur erfolgen, wenn bereits mindestens zwei gleichartige Anbieter vorrangig berücksichtigt werden müssen.

(5) Scheidet ein Anbieter aus, so vergibt die Stadt Elze den freigewordenen Platz nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4. Ausgeschiedenen ist ein Anbieter, wenn er sein Ausscheiden der Stadt Elze mitgeteilt oder seinen Standplatz nicht eingenommen hat oder wenn er ausgeschlossen wurde. Ein ausgeschiedener Bewerber hat bei einer erneuten Bewerbung keinen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung.

(6) Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt begründet keinen Anspruch auf Platzzuweisung in den folgenden Jahren; die Teilnehmer sind jedoch berechtigt, sich während des laufenden Marktes zur Teilnahme im nächsten Jahr erneut zu bewerben.

§ 3

(1) Jeder Anbieter hat seinen zugeteilten Standplatz am Sonnabend zwischen 10 und 12 Uhr einzunehmen und ihn am Montag zwischen 6 und 12 Uhr zu verlassen. Anbieter, die ihren Platz nicht rechtzeitig einnehmen, haben keinen Anspruch auf Zulassung; sie können zugelassen werden, wenn der Marktverkehr durch das verspätete Beziehen eines Standplatzes nicht gestört wird.

(2) Anbieter, die eine Zusage der Stadt Elze für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erhalten haben, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie nicht auf Antrag wegen eines wichtigen Grundes von dieser Pflicht ausdrücklich vorher entbunden werden. Wer unberechtigt fernbleibt, ist der Stadt Elze zum Schadensersatz verpflichtet; er kann außerdem von der Teilnahme an künftigen Weihnachtsmärkten ausgeschlossen werden.

(3) Anbieter sind nicht berechtigt, ihren Standplatz ohne Zustimmung der Stadt Elze vorübergehend oder dauernd einem Dritten zu überlassen.

(4) Ein Stand darf erst nach Zahlung der Marktgebühren geöffnet werden.

§ 4

(1) Der Verkauf von Waren (auch zum Verzehr an Ort und Stelle) darf nur von den zugewiesenen Ständen während der festgesetzten Marktzeiten erfolgen.

(2) Gem. § 68a GewO dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist nur zulässig, wenn die Stadt Elze im Einzelfall eine Gestattung nach den Vorschriften des § 12 des Gaststättengesetzes erteilt hat.

§ 5

(1) Jeder Anbieter hat ein deutliches lesbares Schild mit seinem Vor- und Zunamen (bzw. Firma) und vollständigen Anschrift und ein Preisverzeichnis für seine Waren und Leistungen anzubringen.

(2) Jeder Anbieter ist verpflichtet, seinen Stand und die angrenzenden Freiflächen stets sauber zu halten und ihn insbes. nach Beendigung des Weihnachtsmarktes sauber zu hinterlassen. Ebenso ist jeder zur Beseitigung der selbstverursachten Verunreinigungen verpflichtet.

(3) Die Stadt Elze stellt Abfallbehälter zur Verfügung. Die Anbieter sind berechtigt, Abfälle im Sinne der Abfallbeseitigungsverordnung des Landkreises Hildesheim einzubringen. Abfall- und Packpapier sind so zu lagern, daß sie nicht umherliegen können.

§ 6

(1) Die Stadt Elze ist berechtigt, Stände zu schließen und/ oder Anbieter vom Markt zu verweisen, wenn die Anweisungen der Stadt Elze und ihrer Mitarbeiter nicht befolgt werden oder wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Hierzu zählen insbes.:

- a) unhygienische oder gesundheitsgefährdende Zustände,
- b) grobe und/ oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher (z. B. Firmenschild, Preisauszeichnung, Eichvorschriften)
- c) das Fehlen einer Haftpflichtversicherung nach § 9 Abs. 2
- d) die Nichtbezahlung der Marktgebühren,
- e) die Nichtbefolgung der Anordnungen der Stadt Elze.

Dem Anbieter kann Gelegenheit gegeben werden, Beanstandungen unverzüglich abzustellen. Die Schließungs-Verweisung gilt für die restliche Dauer des jeweiligen Veranstaltungstages, sofern der Anbieter nicht vorher den ordnungsgemäßen Zustand wiederhergestellt oder den Anweisungen Folge geleistet hat. Ein Anspruch auf Erstattung der Marktgebühren besteht bei einer Schließung; Platzverweisung nicht.

(2) Die Marktverweisung kann auf Dauer ausgesprochen werden, wenn

- a) durch Tatsachen die Unzuverlässigkeit eines Anbieters erwiesen ist oder
- b) ein Anbieter wiederholt grobe Verstöße gegen diese Satzung begeht und ihm die Marktverweisung vorher schriftlich angedroht wurde.

§ 7

Die gem. § 71 GewO zugelassene Vergütung einschl. eines Werbekostenanteils sowie von Sicherheitsleistungen richtet sich nach der Marktgebührenordnung der Stadt Elze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

(1) Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelten die allgemeinen Gesetze. Jedermann hat sich so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird. Insbes. dürfen andere Personen auf dem Marktgelände nicht behindert oder belästigt werden. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.

(2) Wer gegen Abs. 1 Satz 2 bis 4 verstößt, kann nach den Vorschriften des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Marktgelände verwiesen werden.

§ 9

(1) Anbieter, Käufer und andere Personen betreten den Marktplatz auf eigene Gefahr. Die Stadt Elze übernimmt keine Haftung, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie hat auch nicht auf Schäden, die an Ständen, Fahrzeugen Waren und privaten Eigentum entstanden sind.

(2) Jeder Anbieter haftet der Stadt Elze gegenüber für alle aus der Marktbenutzung entstandenen Schäden, auch wenn sie von Gehilfen oder Lieferanten verursacht wurden. Anbieter habe die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Stadt ist berechtigt, den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu verlangen und hiervon die Öffnung von Ständen abhängig zu machen.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01.12.1987 in Kraft.

3210 Elze, den 13.10.1987

STADT ELZE

gez. Schiermann

Bürgermeister

gez. Bornemann

Stadtdirektor